

Merkblatt für Quellensteuerpflichtige

Welche spezielle Regelung gilt für Quellensteuerpflichtige?

Anspruch auf die Verbilligung von Krankenkassenprämien haben Personen, die in bescheidenen Verhältnissen leben. Der Verbilligungsanspruch wird anhand des steuerbaren Einkommens der letzten definitiven Steuerveranlagung ermittelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen die Steuern direkt vom Arbeitgeber abgezogen werden, verfügen nicht über eine solche Veranlagung und müssen deshalb beim Kantonalen Steueramt eine Bescheinigung über ihr steuerbares Einkommen anfordern.

Welches Einkommen ist massgebend?

Massgebend für die Berechnung des steuerbaren Einkommens ist das Bruttoeinkommen des Jahres 2011. Erfolgte der Eintritt in die Steuerpflicht (z.B. wegen Zuzug aus dem Ausland oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) nach dem 1. Januar 2011, sind die Einkommensverhältnisse seit Beginn der Steuerpflicht bis zum Jahresende als Grundlage heranzuziehen.

Welche Schritte sind notwendig?

Die Gemeindezweigstelle hält für Quellensteuerpflichtige ein Formular bereit, auf dem sowohl der Lohn durch den Arbeitgeber als auch das steuerbare Einkommen durch das Kantonale Steueramt bescheinigt wird.

1. Das Formular «Zusatzblatt für Quellensteuerpflichtige» ist mit Angaben zur antragstellenden Person, den Familienangehörigen und der Adresse zu ergänzen und an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Bestanden im Bemessungsjahr mehrere Arbeitsverhältnisse, ist bei jedem Arbeitgeber eine Lohnbescheinigung einzuholen.
2. Der Arbeitgeber ergänzt das Formular mit den Angaben über das Einkommen, die Dauer der Beschäftigung und die abgezogene Quellensteuer und sendet es der antragstellenden Person zurück.
3. Die antragstellende Person leitet das Formular (die Formulare) an das Kantonale Steueramt weiter, das die Berechnung des steuerbaren Einkommens vornimmt. Das nun mit allen notwendigen Angaben versehene Formular wird an die antragstellende Person zurückgeschickt.
4. Die antragstellende Person reicht nun das Formular für die Prämienverbilligung zusammen mit der Bescheinigung über das steuerbare Einkommen – und, sofern sie Vermögen besitzt, die Steuerveranlagung – bei der Gemeindezweigstelle ein.
5. Die Gemeindezweigstelle behandelt diesen Antrag wie jene der übrigen Steuerpflichtigen und leitet ihn an die SVA Aargau weiter.